

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in den Gemarkungen Kliding und Urschmitt

Die Fa. Enercity Windpark Beuren GmbH, Nessestraße 24, 26789 Leer hat bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell gemäß §§ 4, 10 BImSchG, §§ 1 und 2 sowie Ziffer 1.6.2 Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die erstmalige Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von zwei Windenergieanlagen des Types Vestas V117-3,45 MW in den Gemarkungen Kliding und Urschmitt beantragt. Die Anlagen haben jeweils einen Rotordurchmesser von 117 m, eine Nabenhöhe von 116,5 m und eine Gesamthöhe von 175 m (jeweils inkl. des Fundaments) sowie eine Nennleistung von 3.450 kW.

Gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die folgende immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 08.12.2022 für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Types Vestas V117-3,45 MW in den Gemarkungen Kliding und Urschmitt zugunsten der Enercity Windpark Beuren GmbH, Nessestraße 24, 26789 Leer (Az. BIM-U 1565/2020) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid wurde mit folgendem verfügenden Teil sowie folgender Rechtsbehelfsbelehrung erlassen:

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V117-3,45 MW mit einer Nabenhöhe von 116,50 m, einem Rotordurchmesser von 117,00 m und einer Nennleistung von 3,45 MW, in den Gemarkungen Kliding und Urschmitt wird wie folgt genehmigt:

Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	ETRS89 UTM-32N
WEA 01	Urschmitt	8	6	363091 — 5553237
WEA 02	Kliding	3	20	362668 — 5553014

- II. Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass die Inbetriebnahme der beiden Windenergieanlagen erst erfolgen darf, wenn eine funktionsfähige Ersatz-Erdbebenmessstation für die vom Landeserdbebendienst Rheinland-Pfalz auf der Gemarkung Beuren betriebenen Erdbebenmessstation (Kürzel BEUR geogr. Breite: 50,07963, geogr. Länge: 7,07815) an einem geeigneten Alternativstandort errichtet worden ist.
- III. Der Genehmigung dieser Windenergieanlagen liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde (siehe anliegende Übersicht „Antrags- und Planunterlagen“). Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

IV. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich. Sie sind zu beachten.

IV. Die Kosten des Verfahrens werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell eingegangen ist.

Der Bescheid wurde unter Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) erteilt. Der Bescheid mit seiner Begründung liegt in der Zeit vom 10.01.2023 bis einschließlich 24.01.2023 (Auslegungsfrist) bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

Kreisverwaltung Cochem-Zell,
Endertplatz 2, 56812 Cochem, Bürgerbüro im 1. Obergeschoss,
Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag - Freitag: 08:00 bis 12:30 Uhr
Donnerstag: 14:00 bis 16:30 Uhr

Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen
Marktplatz 1, 56766 Ulmen, Zimmer im Erdgeschoss
Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag – Donnerstag: 08:30 bis 12:30 Uhr
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Wir weisen darauf hin, dass für die Einsichtnahme in die Unterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich ist. Der Termin kann telefonisch (Telefonnummer: 02676/409-254), schriftlich oder elektronisch (Mail-Adresse: laura.tibo@ulmen.de) vereinbart werden.

Darüber hinaus ist dieser Bekanntmachungstext im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Cochem-Zell unter <https://www.cochem-zell.de/bekanntmachungen> während der o. g. Auslegungsfrist veröffentlicht.

Zusätzlich sind der Genehmigungsbescheid mit Begründung und dieser Bekanntmachungstext im Internet im zentralen UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz unter <https://www.uvp-verbund.de/rp> bekannt gemacht.

Nach § 10 Abs. 8 BImSchG gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Cochem, den 15.12.2022
Kreisverwaltung Cochem-Zell
Untere Immissionsschutzbehörde
Endertplatz 2, 56812 Cochem
In Vertretung
gez.
Susanne Bartscher
Regierungsdirektorin